

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00011

vom 7. Juli 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2022.00011

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00011 du 7 juillet 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00011 del 7 luglio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

bezeichnet jeder Kanton ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten entscheidet. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung haben die Kantone ein einfaches, rasches und in der Regel kostenloses Verfahren vorzusehen, wobei der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen ist (Untersuchungsgrundsatz). Im Berufsvorsorgeprozess beinhaltet die materielle Beweislast daher keine Beweisführungslast (BGE 117 V 261 E. 3; Urteile des Bundesgerichts 9C_915/2013 vom 3. April 2014 E. 2 und 9C_381/2007 vom 23. September 2008 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 73 Abs. 3 BVG bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder dem Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt worden war, wobei die klagende Partei den Gerichtsstand wählen kann (BGE 133 V 488 E. 2.1 mit Hinweis). Da die Beklagte ihren Sitz in Zürich hat, ist das hiesige Gericht örtlich und gestützt auf § 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) sachlich zuständig.

E. 1.3

Im Bereich der weitergehenden Vorsorge wird das Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer durch einen privatrechtlichen Vorsorgevertrag begründet, der rechtsdogmatisch den Innominatverträgen (eigener Art) zuzuordnen ist (BGE 130 V 103 E. 3.3, 129 III 305 E. 2.2). Als solcher untersteht er in erster Linie den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR). Das Reglement stellt den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrages beziehungsweise dessen Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) dar, denen sich der Versicherte ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten unterzieht (BGE 132 V 149 E. 5, 129 V 145 E. 3.1, 127 V 301 E. 3a). Dies schliesst nicht aus, dass im Einzelfall auch vom Reglement abweichende Abreden getroffen werden können. Allerdings bedarf es hierfür einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem versicherten Arbeitnehmer (BGE 131 V 27 E. 2.1, 122 V 142 E. 4b).

E. 1.4

Gemäss Art. 19 Abs. 1 BVG hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn er beim Tod des Ehegatten

für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss (lit. a) oder

älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat (lit. b) . 1 .5

Nach Art. 20a Abs. 1 BVG kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Art. 19 BVG (überlebende Ehegattin oder überlebender Ehegatte) , Art. 19a BVG (eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner) und Art. 20 BVG (Waisen) die folgende n

begünstigte n

Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen : - natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss (lit. a) - beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a : die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister (lit. b) - beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a und lit. b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang: 1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder 2.

von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.

E. 1.6

), kann eine Vorsorgeeinrichtung den Kreis der Anspruchsberechtigten enger fassen als im Gesetz umschrieben. Insbesondere ist sie befugt, von einem restriktiveren Begriff der Lebensgemeinschaft auszugehen. Denn die Begünstigung der in Art. 20a Abs. 1 BVG genannten Personen gehört zur weitergehenden beziehungsweise überobligatorischen beruflichen Vorsorge (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3 BVG und Art.

89a Abs. 6 Ziff. 3 ZGB). Die Vorsorgeeinrichtungen sind somit frei zu bestimmen, ob sie überhaupt und für welche dieser Personen sie Hinterlassenenleistungen vorsehen wollen. Umso mehr muss es den Vorsorgeeinrichtungen daher grundsätzlich erlaubt sein, etwa aus Gründen der Rechtssicherheit (Beweis anspruchsbegründender Umstände) oder auch im Hinblick auf die Finanzierbarkeit der Leistungen, den Kreis der zu begünstigenden Personen enger zu fassen als im Gesetz umschrieben (Urteil des Bundesgerichts 9C_485/2021 vom 21. Februar 2022 E. 2.1).

Sodann ist, wie bereits erwähnt (vorstehend E.

E. 1.7

), gemäss der Rechtsprechung für die Ausrichtung reglementarischer Hinterlassenenleistungen

insbesondere die Voraussetzung einer zu Lebzeiten einzureichenden schriftlichen Meldung über eine bestehende Lebenspartnerschaft und die Bezeichnung der anderen daran beteiligten Person zulässig. 5.6

5.6.1

Das Erfordernis des Wohnens der versicherten Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod mit dem Partner oder der Partnerin in einer gemeinsamen Wohnung

gemäss Art. 29 Abs. 3 lit. b des Vorsorgereglements dürfte im umgangssprachlichen Sinne dem Führen eines gemeinsamen Haushalts entsprechen. Auf Grund des Wortlauts der Bestimmung ist sodann davon auszugehen, dass sich die B eklagte beim gewählten Wortlaut der Bestimmung vom Begriff des Wohnsitzes einer Person gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB leiten liess. Dieser ist an dem Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Danach ist

der Ort massgebend, wo sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet. Dabei handelt es sich im Normalfall um den Wohnort, das heisst um den Ort, wo die betreffende Person schläft, die Freizeit verbringt, ihre persönlichen Effekten aufbewahrt und sie üblicherweise über einen Telefonanschluss sowie eine Postadresse verfügt (BGE 129 V 77 E. 5.2; 125 V 76 E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 9C_546/2017 vom 30. April 2018 E. 3.2 und 9C_98/2017 vom 9. Juni 2017 E.

3.3). Der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet sich an demjenigen Ort, wo sich die meisten Aspekte des persönlichen, sozialen und beruflichen Lebens der betroffenen Person konzentrieren, sodass deren Beziehungen zu diesem Zentrum enger sind als jene zu einem anderen Ort (BGE 125 III 102 mit Hinweisen). Bei Wochenaufenthalten mit Familie wird der Arbeitsort zum Wohnsitz, wenn die Familie bloss noch in grossen oder unregelmässigen Abständen besucht wird. Nicht massgeblich, sondern nur Indizien für die Beurteilung der Wohnsitzfrage sind die Anmeldung und Hinterlegung der Schriften, die Ausübung der politischen Rechte, die Bezahlung der Steuern, fremdenpolizeiliche Bewilligungen sowie die Gründe, die zur Wahl eines bestimmten Wohnsitzes veranlassen (Urteil des Bundesgerichts P 21/04 vom 8. August 2005 E. 4.1.1). Die Vertragspartei der Beklagten musste daher als redliche Geschäftspartnerin vernünftigerweise erkennen, dass es sich beim Erfordernis des Wohnens in einer gemeinsamen Wohnung um die Führung eines gemeinsamen Haushaltes handelte. Sie musste sodann erkennen, dass die Beklagte damit den Regelungszweck verfolgte, einen gemeinsamen Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB vorauszusetzen. Eine Auslegung des Erfordernisses des Wohnens der versicherten Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod mit dem Partner oder der Partnerin in einer gemeinsamen Wohnung von Art. 29 Abs. 3 lit. b des Vorsorgereglements nach dem Vertrauensprinzip führt zusammengefasst zum Ergebnis, dass damit die Führung eines gemeinsamen Haushaltes beziehungsweise ein gemeinsamer Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB vorausgesetzt wird. 5.6.2

Gemäss der Rechtsprechung müssen bei der Auslegung der für den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente zulässigerweise statuierten Voraussetzung der gemeinsamen Haushaltung indes

die gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse und wirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde kann gemäss der Rechtsprechung unter dem Titel des gemeinsamen Haushalts nicht eine ständige ungeteilte Wohngemeinschaft an einem festen Wohnort verlangt werden. Ein solches Verständnis trüge den gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen und wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht Rechnung. Denn Lebenspartner könnten aus beruflichen, gesundheitlichen oder anderen schützenswerten Gründen oft nicht die ganze Zeit, sondern beispielsweise nur während eines Teils der Woche zusammenwohnen. Massgebend müsste sein, dass die Lebenspartner den manifesten Willen haben, ihre Lebensgemeinschaft, soweit es die Umstände ermöglichen, als ungeteilte Wohngemeinschaft im selben Haushalt zu leben (BGE 137 V 383 E. 3.3). Der Begriff des gemeinsamen Haushalts sei zeitgemäss weit zu

verstehen. Der auf rein praktischen Gründen beruhende Umstand des getrennten Wohnsitzes schliesst indessen eine gemeinsame Haushaltung aus; viel mehr sind

besondere Umstände erforderlich, die einen gemeinsamen Wohnsitz (erheblich) erschweren oder verunmöglichen (BGE 138 V 86 E. 5.1, 5.1.2 und 5.1.3 ; Urteil des Bundesgerichts 9C_485/2021 vom 21. Februar 2022 E. 4.5.3) . 5.6.3

In BGE 138 V 86 erwog das Bundesgericht in einem Fall , in dem die beiden Lebenspartner zwei Wohnungen gemietet hatten, wobei die grössere Wohnung den Beziehungsmittelpunkt darstellte, und die kleinere Wohnung vornehmlich als Arbeitsdomizil und manchmal, nach Arbeitszeiten bis zu später Stunde, zum Übernachten sowie zur Unterbringung von Besucherinnen und Besuchern diente , dass dieser Umstand nicht den Schluss zulasse , die beiden Lebenspartner hätten den manifesten Willen gehabt, ihre Lebensgemeinschaft als ungeteilte Wohngemeinschaft in derselben Haushaltung zu leben. Demgegenüber ging das Bundesgericht im Urteil 9C_485/20 21 vom 21. Februar 2022, welches einen Fall betraf, in dem die beiden Lebenspartner nicht an einem gemeinsamen Wohnort wohnten , weil das Pendeln zwischen einem gemeinsamen Wohnort und dem jeweiligen Arbeitsort zu zeitaufwendig war (E. 3), jedoch die Wochenenden jeweils an einem Ort gemeinsam verbracht en , davon aus, dass das Getrenntleben während der Arbeitstage beruflichen und nicht lediglich rein praktischen Gründen geschuldet war, weshalb das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts erfüllt gewesen sei (E.

4.5.4). 6.

E. 1.8

Bei der Bemessung des Leistungsanspruchs aus der beruflichen Vorsorge sind die reglementarischen Bestimmungen anwendbar, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs in Kraft waren (BGE 122 V 316 E. 3c und 121 V 97). 2. 2.1

Die Klägerin begründete ihre Klage im Wesentlichen damit, dass sie bereits im Jahre 2007 eine Paarbeziehung mit dem verstorbenen Versicherten aufgenommen habe, und dass sie sich bis zu dessen Versterben hauptsächlich an dessen Wohnort aufgehalten habe. Dabei hätten sie und der Versicherte bewusst entschieden, nicht an einem Ort zusammen zu leben, sondern in ihren bisherigen Wohnungen wohnhaft zu bleiben. Da sie viel Zeit gemeinsam verbracht hätten, sei ihre Beziehung vor der Eheschliessung als Konkubinat im Sinne der Rechtsprechung und der reglementarischen Bestimmungen zu qualifizieren. Denn den reglementarischen Bestimmungen zur Partnerinnen- und Partnerrente von Konkubinatspartnern

komme mangels eines ausdrücklichen Verweises auf die Anrechnung der Dauer eines Konkubinats an die Ehedauer keine Geltung zu (Urk. 1 S. 4 f.). 2.2

Die Beklagte brachte hiegegen vor, dass für die Anrechnung der Dauer eines Konkubinats an die Ehedauer reglementarisch vorausgesetzt werde, dass - abgesehen von der Ehedauer - für den restlichen Zeitraum einer Dauer von insgesamt fünf Jahren vor dem Versterben der versicherten Person vorausgesetzt werde, dass entweder ein Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung durch die Konkubinatspartner ausgewiesen sei, oder dass ein von beiden Konkubinatspartnern unterzeichneter Konkubinatsvertrag vorliege. Da diese Voraussetzungen von der Klägerin und dem Versicherten nicht erfüllt worden seien, seien die Voraussetzungen für eine Anrechnung der Dauer eines Konkubinats mit dem Versicherten an die Dauer der Ehe mit dem Versicherten bei der Klägerin nicht erfüllt,

weshalb deren Anspruch auf eine lebenslängliche Partnerinnenrente zu verneinen sei (Urk.

E. 3

September 2021 stellte sich die Witwe des Versicherten auf den Standpunkt, dass ein Konkubinatsvertrag für die Anrechnung eines Konkubinates an die Ehedauer nicht erforderlich sei (Urk. 2 /7).

E. 3.1

Gemäss der sich bei den Akten befindenden Erklärung des verstorbenen Versicherten gegenüber der Beklagten vom 19. Dezember 2005 (Urk. 7/1) hatte dieser der Beklagten mitgeteilt, dass er sich für eine Altersrente im Rahmen einer ordentlichen Pensionierung entschieden habe. Demzufolge steht fest, dass der Versicherte im Zeitpunkt seines Versterbens bei der Beklagten für die berufliche Vorsorge versichert war und von dieser eine Altersrente bezog. Streitig und zu prüfen ist im Folgenden, ob die Klägerin Anspruch auf eine lebenslängliche Partnerinnenrente aus der weitergehenden beruflichen Vorsorge hat

E. 3.2

Da der Versicherte am 4. Juli 2021 (Urk. 4/3) verstorben ist, ist für die vorliegend im Streit stehenden Hinterlassenenleistungen

das Vorsorgereglement der Beklagten in der Fassung vom Januar 2021 (Urk. 2/12) massgebend (vorstehend E. 1.8).

E. 3.3

In Art. 28 des Vorsorgereglements werden die allgemeinen Voraussetzungen für Todesfalleistungen umschrieben: « Anspruch auf Todesfalleistungen besteht, wenn die versicherte Person • im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war (lit. a) oder • infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, zu mindestens 40 Prozent versichert war (lit. b) oder • als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, zu mindestens 40 Prozent versichert war (lit. c) oder • von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt (lit. d)».

E. 3.4

Die Partnerinnen- beziehungsweise Partnerrente wird in Art. 29 des Vorsorgereglements definiert: « Abs. 1 : Die Ehegattin bzw. der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch

auf eine lebenslängliche Partnerinnen- bzw. Partnerrente, sofern er bzw. sie

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss (lit. a) oder
- älter als 35 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat (lit. b) ; lebten sie unmittelbar vor der Eheschliessung im Konkubinat, wird die Konkubinatsdauer

an die Ehedauer angerechnet. Abs. 2 : Erfüllt die Ehegattin bzw. der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er bzw. sie Anspruch

auf eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von drei Partnerinnen- bzw. Partner-Jahresrenten. Abs. 3 : Die Konkubinatspartnerin bzw. der Konkubinatspartner einer verstorbenen versicherten Person

hat Anspruch auf eine lebenslängliche Partnerinnen- bzw. Partnerrente, sofern sie bzw. er • für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss, welches vor dem Tod

gemeinsam betreut worden ist (lit. a) oder • älter als 35 Jahre ist, das Konkubinat bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen

mindestens fünf Jahre gedauert hat und eine der folgenden zwei Bedingungen erfüllt ist: • Die versicherte Person wohnte während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod mit dem Partner bzw. der Partnerin in einer gemeinsamen Wohnung, oder • sie hat zu Lebzeiten einen von beiden Partnern unterzeichneten Konkubinatsvertrag

eingereicht (lit. b) . Die hinterlassene Person meldet der Stiftung ihren Anspruch innert drei Monaten nach

dem Tod der versicherten Person an. Abs. 4: Der Anspruch auf eine Partnerinnen- bzw. Partnerrente entsteht mit dem Tode der versicherten

Person, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzzahlung

oder mit Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente. Abs. 5 : Der Anspruch auf eine Partnerinnen- bzw. Partnerrente erlischt bei anspruchsberechtigten Personen, die mit der versicherten Person verheiratet gewesen waren, mit der Wiederverheiratung oder deren Tod, bei den übrigen rentenberechtigten Personen bei Verheiratung, Eingehen eines neuen Konkubinats oder bei Tod. Wird die eingegangene Ehe bzw. das neue Konkubinat vor Ablauf von zehn Jahren aufgelöst, ohne dass daraus Leistungen fällig werden, lebt der Anspruch gegenüber der Stiftung wieder auf. Abs.

E. 6

: Es werden nur die gesetzlichen Minimalleistungen erbracht, falls die Krankheit, die zum Tode

führte, bei der Heirat bzw. bei Beginn des Konkubinats bereits vorlag und der versicherten Person bekannt sein musste, sofern die Ehe bzw. das Konkubinat weniger

als zwei Jahre gedauert hat. Lebten sie unmittelbar vor der Eheschliessung im Konkubinat, wird

die Konkubinatsdauer an die Ehedauer angerechnet. Abs.

E. 6.1

Die Klägerin führte in ihrem Schreiben an die Beklagte vom 20. Oktober 2021 (Urk. 2/9) aus, dass sie mit dem Versicherten ab dem Jahre 2007 eine Partnerschaft unterhalten

habe. Sie und der Versicherte hätten indes auf Grund des Umstandes, dass sie beide bereits ein fortgeschrittenes Alter aufgewiesen hätten, auf Grund ihrer beiden Lebensgeschichten sowie auf Grund des Umstandes, dass sie den administrativen Aufwand, welcher mit einem Umzug verbunden gewesen wäre, vermeiden wollten, darauf verzichtet, zusammen eine gemeinsame Wohnung zu beziehen und darin zu wohnen. Vielmehr hätten sie sich entschieden, ihre eigenen Wohnungen zu behalten, um weiterhin je über einen Rückzugsort zu verfügen. Sie selbst habe sich tagsüber vorwiegend im Wohnhaus des Versicherten aufgehalten. Sie hätten dort einen grossen Garten unterhalten und mit dessen Erträgen Vorräte für den Winter angelegt. Der Versicherte habe zudem Familienfeste und Geburtstagsfeste ihrer eigenen Familie besucht und habe ihr eine Ermächtigung als Vorsorgebeauftragte ausgestellt.

E. 6.2

In der Klageschrift vom 26. Januar 2022 (Urk. 1) führte die Klägerin ergänzend aus, dass sie und der verstorbene Versicherte Mitglieder eines Modellflug-Sportvereins gewesen seien, und dass der Versicherte sie in seinem Testament vom 10.

April 2021 als Alleinerbin eingesetzt habe (S. 3). Die Klägerin machte weiter geltend, dass die Voraussetzungen für eine Partnerinnen- und Partnerrente von Konkubinatspartnerinnen und -partnern gemäss Art. 29 Abs. 3 lit. b des Vorsorgereglements

für die Frage nach der Anrechnung der Dauer eines Konkubinats an die Ehedauer nicht massgebend sei. Vielmehr sei diesbezüglich vom Begriff des Konkubinats gemäss der Rechtsprechung auszugehen (Urk. 1 S.

4 f.). 7.

E. 7

: Die Höhe der Partnerinnen- bzw. Partnerrente ist im Vorsorgeplan definiert. Beim Tod einer

versicherten Person, die eine Altersrente von der Stiftung bezogen hat, beträgt die Partnerinnen- bzw. Partnerrente 60 Prozent der ausgerichteten Altersrente. Abs.

E. 7.1

Bei der Frage, ob bei der Anrechnung einer

Konkubinatsdauer unmittelbar vor der Eheschliessung gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b des Vorsorgereglements die in Abs. 3 lit. b dieser Bestimmung statuierten Voraussetzungen für eine Partnerinnen- und Partnerrente von Konkubinatspartnerinnen und -partnern massgeblich sind, gilt es insbesondere die erwähnte Rechtsprechung (vorstehend E. 5.2) zur Anrechnung der Dauer einer Lebenspartnerschaft an die Ehedauer zu beachten, selbst wenn dies im Wortlaut des Reglements nicht explizit vorgesehen ist. Darin ist das Regelungsziel von der in Art. 29 Abs. 1 lit. b des Vorsorgereglements

statuierten Anrechnung der Konkubinatsdauer

an die Ehedauer zu sehen. Demzufolge musste die andere Vertragspartei des Vorsorgevertrages erkennen, dass die Beklagte mit der Anrechnung einer Konkubinatsdauer an die Ehedauer damit die erwähnte Rechtsprechung, wonach ein überlebender Ehegatte, welcher vor der Heirat bereits als Lebenspartner einen

anwartschaftlichen Anspruch auf eine Rente gehabt hätte, nicht schl echter gestellt werden darf, als wenn er nicht ge heiratet hätte , in das V or sorgereglement aufnehmen wollte . Demzufolge bestand das Regelungsziel in einer sinn gemässen Wiedergabe der erwähnten Rechtspre chung. Diese Auslegung von Art. 29 Abs. 1 lit. b des Vorsorgereglements führt zum Ergebnis, dass für die Definition des Konkubinats, dessen Dauer an die Ehe dauer anzurechnen ist , die Voraussetzungen gemäss Art. 29 Abs. 3 lit. b des Vor sorgereglements massgebend sind.

E. 7.2

Zum gleichen Ergebnis führt auch, wenn der Wortlaut von Art. 29 Abs. 1 lit. b des Vorsorgereglements aus seinem konkreten Sinngefüge heraus beurteilt wird und wenn dessen systematische Stellung innerhalb des Vorsorgereglements mit berücksichtigt wird (vgl. Urteil des Bu ndesgerichts 5C.61/2006 vom 19. Oktober 2006 E. 3.3) . Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass in Art. 29 des Vorsorgereg lements nicht nur die Partnerinnen- und Partnerrenten der überlebenden Ehegat tin beziehungsweise des überleb enden Ehegatten s (Abs.

1), sondern auch die Part nerinnen- und Partnerrenten der überlebenden Konkubinatspartnerin

bezie hungsweise des überlebenden Konkubinatspartners

geregelt sind . Demzufolge ist Abs. 1 dieser Bestimmung nicht isoliert, sondern auf Grund seiner systematischen S tellung innerhalb des Vorsorgereglements in Berücksichtigung von Abs. 3 des Vorsorgereglements auszulegen. Auch in dieser Hinsicht führt eine Auslegung von Art. 29 Abs. 1 lit. b des Vorsorgereglements

daher zum Ergebnis, dass es sich bei der auf die Ehedauer anzurechnenden Konkubinatsdauer um die Dauer eines Konkubinats, welches die Voraussetzungen von Art. 29 Abs. 3 lit. b des Vorsor gereglements erfüllen muss , handelt .

E. 8

.2

Nach dem Gesagtem steht fest, dass sich die Klägerin und der verstorbene Versi cherte aus rein praktischen Gründen dazu entschlossen haben, ihre eigene n Woh nungen zu behalten und darin wohnen zu bleiben. F ür die Beibehaltung eines getrennten Wohnsitzes und gegen einen Umzug an einen gemeinsamen Wohnort haben s ie sich demzufolge aus rein praktischen Gründen entschieden. Dies schliesst mangels besondere r

(objektiver) Umstände, die einen gemeinsamen Wohnsitz (erheblich) erschweren oder verunmöglichen würde n , gemäss der er wählten Rechtsprechung (vorstehend E. 5.6.3) ein Wohnen in einer gemeinsamen Wohnung beziehungsweise das Führen einer gemeinsame n Haushaltung im Sinne von Art.

29 Abs. 3 lit. b des Vorsorgereglements aus .

E. 8.3

Demzufolge steht fest, dass die Klägerin, welche unbestrittenermassen (Urk. 2/9 S. 2) mit dem Versicherten keinen Konkubinatsvertrag vereinbart hatte, mit dem Versicherten lediglich in der Zeit vom 29. Oktober 2020 bis 4. Juli 2021 (Urk. 2/3) verheiratet war, und dass sie unmittelbar vor dem Eheschluss mit dem Versicher ten zwar eine

Lebenspartnerschaft geführt hatte, dass sie indes während der Dauer dieser Lebenspartnerschaft nicht mit dem Versicherten in einer gemeinsamen Wohnung zusammen gewohnt hat. Demnach erfüllt die von der Klägerin mit dem Versicherten vor dem Eheschluss vom 29. Oktober 2020 unterhaltene Lebenspartnerschaft nicht die in Art. 29 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 3 lit. b des Vorsorgereglements statuierten Voraussetzungen für die Anrechnung der Dauer eines Konkubinats an die Ehedauer.

E. 8.4

Nach Gesagtem ist ein Anspruch der Klägerin auf eine lebenslängliche Partnerrinnenrente gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b des Vorsorgereglements mangels Erfüllung des für die Anrechnung der Dauer eines Konkubinats an die Ehedauer vorausgesetzten Wohnens in einer gemeinsamen Wohnung mit dem verstorbenen Versicherten zu verneinen.

Folglich ist die Klage abzuweisen.

E. 9

Der nicht vertretenen Beklagten ist keine Prozessentschädigung zuzusprechen, da ihr Aufwand und ihre Umtriebe im vorliegenden Verfahren nicht den Rahmen dessen überschritten, was ein e

mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisation in ihrem amtlichen Wirkungskreis

zumutbarerweise auf sich zu nehmen hat (BGE 129 V 113 E. 4 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 144 V 280 E. 8.2.2; Urteile des Bundesgerichts 9C_340/2012 vom 8. Juni 2012 E. 3.1 und 9C_159/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 8). Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft - NEST Sammelstiftung - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Vogel Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.